

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IX ZB 680/69

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Julia R [REDACTED] , S [REDACTED] /Israel, M [REDACTED]
S [REDACTED] Nr. [REDACTED].

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung
und Verwaltete Vermögen in Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

**Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, Maas, von der Mühlen,
Henkel und Fuchs**

in der Sitzung vom 16. Februar 1971

beschlossen:

**Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 4. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom
23. April 1969 wird zurückgewiesen.**

**Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei;
die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.**

Gründe:

**Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gestaltlichen
Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZBG) ergeben.**

**Die Beschwerde geht von einem anderen Sachverhalt aus,
als ihn das Berufungsurteil feststellt. Ihre Aufklärungsrüge greift
nicht durch, weil Art und Umfang der Aufklärung bei zutreffender
rechtlicher Fragestellung von den Umständen des Falles abhängen
und nicht rechtsgrundsätzlich bestimmt werden können.**

**Es bedarf keiner Bestätigung durch den Bundesgerichtshof,
daß der Verzicht der Behörde auf bestimmte Beweisunterlagen als
Grundlage der Sachverhaltsfeststellung keinen Verzicht darauf ein-
schließt, ihre inhaltliche Unrichtigkeit und ihren Mißbrauch gel-
tend zu machen, wenn sie sich herausstellen sollte.**

Graf

von der Mühlen